

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von städtischen Wohnbaugrundstücken für Familien mit Kindern in Oberndorf a.N.

Die Unterstützung von Familien mit Kindern bei der Schaffung von Wohnraum ist dem Gemeinderat der Stadt Oberndorf a.N. ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 01.07.2014 nachfolgende Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Wohnbaugrundstücken für Familien mit Kindern beschlossen.

1. Geförderter Personenkreis

Gefördert werden Familien (Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende).

2. Art der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von städtischen Wohnbaugrundstücken zur Selbstnutzung im Stadtgebiet.

3. Fördervoraussetzung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Bauplatz von der Stadt erworben wird und die Familie, einschließlich der geförderten Kinder, ihre Hauptwohnung in Oberndorf a.N. tatsächlich hat bzw. mit Baufertigstellung dann tatsächlich nimmt.

4. Zweckbindung

Der Bauplatz ist innerhalb von 2 Jahren zu bebauen und mindestens 5 Jahre lang selbst zu nutzen. Wird das geförderte Objekt nicht mindestens 5 Jahre von der Familie bewohnt, ist der Förderbetrag anteilig entsprechend der tatsächlich genutzten Jahre der Stadt Oberndorf a.N. zurück zu bezahlen.

5. Höhe und Auszahlung der Förderung

Die Förderung beträgt 5.000 Euro für das erste und 2.500 Euro für jedes weitere in der Haushaltsgemeinschaft der Familie lebende kindergeldberechtigte Kind (leibliches oder adoptiertes Kind).

Kommen innerhalb von 3 Jahren nach Antragstellung weitere Kinder hinzu, wird die Förderung auch für jedes weitere Kind gewährt.

Die Förderung erfolgt mit dem Bauplatzkauf bzw. nach der Geburt des Kindes auf Antrag.

6. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist beim Liegenschaftsamt der Stadt Oberndorf a.N. zu stellen. Der Förderantrag für nach dem Bauplatzkauf geborene Kinder ist spätestens 6 Monate nach deren Geburt zu stellen.

7. Sonstige Bestimmungen

Für jedes Kind wird eine Förderung nur einmal gewährt.

Über die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Organ beim Bauplatzverkauf. Nachträgliche Förderungen

bei der Geburt weiterer Kinder nach dem Bauplatzverkauf werden vom Liegenschaftsamt bewilligt.

Bei diesem Zuschussprogramm handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Oberndorf a.N..

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung wird als verlorener "Zuschuss" gewährt und ist nicht abtretbar.

Der Empfänger ist zur verzinsten Rückzahlung (entsprechend der Festsetzung von Stundungszinsen nach der Abgabenordnung) ab dem Tage der Auszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung verpflichtet, wenn er die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt hat.

Der Antragsteller hat der Verwaltung alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen (z.B. Geburtsurkunden / Stammbuchauszüge).

Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Zustimmungen, usw.

Für das Verfahren dieser Richtlinien gelten die VV zu § 44 LHO in analoger Anwendung soweit nicht Abweichungen zugelassen sind.

Die Förderung ergeht unter Widerrufs-/Nachprüfungsvorbehalt. Eine Reduzierung der Förderung bei Nichteinhaltung des Förderzwecks ist somit nachträglich unter Anwendung des öffentlich-rechtlichen Verwaltungsrechts möglich, insbesondere wenn keine Eigennutzung des Wohnraums als Hauptwohnsitz erfolgt oder der Wohnraum wieder verkauft wird.

Die Förderung kann ferner widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinie zuwider gehandelt wird.

Über Abweichungen von den vorstehenden Regelungen entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2014 in Kraft. Vor diesem Stichtag erworbene Bauplätze bleiben ausgeschlossen.

Oberndorf a.N., den 02.07.2014


Hermann Acker
Bürgermeister